



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz



Behörde f. Justiz u. Verbraucherschutz, Postfach 302822, 20310 Hamburg

Herrn
Rechtsanwalt Tobias Ploß

Amt für Justizvollzug und Recht
Stiftungsangelegenheiten und Justitiariat
J42
Drehbahn 36
20354 Hamburg
Telefon +49 40 42843-
Telefax +49 40 4279-
Ansprechpartnerin Frau
@justiz.hamburg.de

30. November 2021

**Ihre Beschwerde gegen das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 18.09.2021**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Ploß,

ich komme zurück auf mein Schreiben vom 11. Oktober 2022 und bedanke mich für Ihre Hinweise, die für uns Anlass gewesen sind, uns mit der Angelegenheit eingehend zu befassen.

Ihre Argumente sind hier selbstverständlich sehr sorgfältig und umfassend geprüft worden, auch wenn im Nachfolgenden nicht auf jedes Ihrer Argumente im Einzelnen eingegangen wird.

Im Ergebnis gibt es derzeit keinen Anlass für aufsichtsrechtliche Maßnahmen seitens der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz. Insbesondere der von Ihnen angesprochene Aspekt, dass der lediglich für eine Übergangszeit gedachte Zustand, dass Mitglieder des Verwaltungsausschusses geschäftsführend im Amt bleiben, sich im Falle des Scheiterns von Neuwahlen ggf. „ewig“ verstetigen könnte, verlangt derzeit kein Einschreiten der Aufsichtsbehörde.

Nach hiesiger Auffassung spricht bereits viel für eine Auslegung, wonach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung eine Wahlperiode (und nicht eine datumsmäßig festgelegte Amtszeit) regelt und § 6 Abs. 4 der Satzung die lückenlose Fortführung der Geschäfte des Versorgungswerks auch im Falle des Scheiterns einer Neuwahl sicherstellen soll. Dabei kann die Satzung allerdings auch

nach hiesiger Auffassung schwerlich dahin ausgelegt werden, dass die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach einer gescheiterten Neuwahl ggf. „unbegrenzt“ im Amt bleiben.

Hierauf kommt es derzeit letztlich jedoch nicht an. Denn bis zum 31.12.2021 folgt aus § 9 Abs. 4 RAVersG, dass die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses zunächst weiter im Amt bleiben. Diese gesetzliche Übergangsregelung geht der Satzung als spezialgesetzliche Regelung insoweit vor. Sie setzt nach hiesiger Auffassung weder eine Kausalität zwischen der Pandemie und dem Scheitern von Neuwahlen voraus, noch fordert sie – für die begrenzte Dauer ihrer Gültigkeit – die unverzügliche Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.

Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten im Rahmen der Rechtsaufsicht scheidet mithin in Ermangelung eines rechtswidrigen Verhaltens bzw. Zustandes aus. Da das Versorgungswerk seinen Mitgliedern gegenüber bereits angekündigt hat, am 02.02.2022 eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit den Tagesordnungspunkten Neuwahlen und Satzungsänderung durchzuführen, wäre ein Einschreiten im Übrigen derzeit auch nicht geboten. Die Diskussion, ob die derzeit für Neuwahlen nach der Satzung einzuhaltenden Quoren praktikabel sind und welche Regelungen die Satzung für den Fall des Scheiterns von Neuwahlen zweckmäßigerweise vorsehen sollte, sollte im Rahmen der Selbstverwaltung zunächst zwischen den Mitgliedern geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen